

EINSCHREIBEN

Betreff:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf die §§ 1 bis 5 UIG (BGBl. Nr. 495/1993 idgF) begehre ich gemäß § 5 UIG die Herausgabe untenstehender Umweltinformationen bzw. die Beantwortung untenstehender Fragen. Hilfsweise wird die Anfrage gestützt auf: Artikel 3 der Richtlinie 2003/4/EG und Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention, das Auskunftspflichtgesetz des Bundes (BGBl. Nr. 287/1987 idgF), den dritten Abschnitt §§ 24 bis 34 des Umweltschutz und Umweltinformationsgesetz UUIG des Landes Salzburg (LGBl Nr 59/2005 idgF), und das Auskunftspflichtgesetz des Landes Salzburg ADDSG (LGBl Nr 73/1988 idgF).

Vom Begriff der Umweltinformation erfasst sind insbesondere auch Maßnahmen, einschließlich Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsakte, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder die deren Schutz dienen. Damit gemeint sind insbesondere Bescheide, Verfahrensordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte und zwar gleichgültig, ob diese bereits beschlossen oder erst geplant sind (Erläuterungen zur RV des UIG 2004 (EB 73), Schmied UIG 2004, 14).

Auch die Judikatur des EuGH zur UIG-Vorgängerrichtlinie 90/313/EWG und der in Art 2a der RL enthaltenen Wendung „einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen“ hat klargestellt, dass zu den Handlungen, die unter die RL fallen, sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen sind, also unabhängig davon, ob es sich um Rechtsakte handelt oder nicht (Büchele/Ennöckl, UIG, 2005, S 17; bspw. EuGH Urteil vom 17.06.1998, Rs C-321/96, Wilhelm Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg, Rz 19, 20).

Weiters weise ich darauf hin, dass Informationen über Umweltverschmutzungen iSd der Aus- und Wechselwirkungen von Umweltbestandteilen, Umweltfaktoren und Maßnahmen, die Aufschluss über Auswirkungen auf den Zustand menschlicher Gesundheit und Sicherheit geben, ausdrücklich vom UIG des Bundes, dem UUIG des Landes Salzburg, der EG-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Aarhus Konvention erfasst sind.

Folglich begehre ich die Herausgabe der folgenden Umweltinformationen:

Sollten die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden, beantrage ich eventualiter gemäß § 8 UIG hierüber die Ausstellung eines Bescheides.

Sofern sich das Begehren inhaltlich auf landesrechtliche Bestimmungen bezieht, stelle ich diesen Antrag sinngemäß § 31 UIG des Landes Salzburg idgF. Soweit das Bundesland Salzburg die Umweltinformationsrichtlinie (RL 2003/4/EG) oder Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, hat die Behörde diese unmittelbar anzuwenden, da sie hinreichend konkretisiert ist und keine Nachteile für Dritte bewirkt. Dies betrifft derzeit insbesondere die Regelung der Fristen (siehe dazu das verbindliche Urteil des Aarhus Convention Compliance Committee ACCC vom 16.12.2011, ACCC/C/2010/48 Austria). Zusätzlich beziehe ich mich auf das Auskunftspflichtgesetz des Bundes sowie die allgemeinen Bestimmungen des Salzburger Auskunftspflichtgesetzes ADDSG, soweit diese zur Geltung gelangen. Hinsichtlich der Auslegung dieses Begehrens durch die Behörde gilt das Günstigkeitsprinzip (vgl Büchele/Ennöckl, UIG, 2005, S.14).

Sofern Teile der Informationen nicht sofort herausgegeben werden können, beantrage ich weiters unter Berufung auf die Aarhus-Konvention und die Richtlinie 2003/4/EG die unverzügliche Herausgabe jener Information, die unmittelbar erfolgen kann und Information darüber, bis wann die restlichen Fragen beantwortet werden können.

Für den Fall allfälliger Unklarheiten verweise ich ausdrücklich auf die erhöhte Manuduktionspflicht im UIG, UIG, der Umweltinformations-RL und der Aarhus Konvention.

Mit freundlichen Grüßen

Datum und Unterschrift

Umweltinformationen sind am Beispiel des Salzburger UIG jedenfalls:

§ 25 UIG: Umweltinformationen

(1) Umweltinformationen sind auf Datenträgern festgehaltene Informationen über:

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die unter Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen wie Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Vereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die unter den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechtes;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der unter Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich - soweit diesbezüglich von Bedeutung - der Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maß, in dem sie vom Zustand der unter Z 1 genannten Umweltbestandteile oder - durch diese Bestandteile - von den unter den Z 2 und 3 angeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

(2) Umweltinformationen, über die informationspflichtige Stellen verfügen, sind solche, die von diesen erstellt worden sind und sich im Besitz derselben befinden oder von anderen Stellen oder Personen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt werden und dieser auf Anforderung zu übermitteln sind.